

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. In **§ 1a** wird in Nummer 6 die Angabe „§ 311 Abs. 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
2. In **§ 4** Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 311 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
3. In **§ 13** Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 311 Abs. 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
4. In **§ 21** Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 311 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
5. In **§ 24** Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 311 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
6. In **§ 37** Absatz 3 wird die Angabe „§ 311 Abs. 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.
7. **§ 62** Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Medizinische Dienst gibt auf Anforderung der Krankenkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen oder, wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, eine gutachtliche Stellungnahme ab. ²Er hat das Ergebnis der Begutachtung und die wesentlichen Gründe für das Ergebnis der Krankenkasse mitzuteilen. ³Er ist befugt und in dem Fall, dass das Ergebnis seiner Begutachtung von der Verordnung, der Einordnung der erbrachten Leistung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Abrechnung der Leistung abweicht, verpflichtet, dem Vertragsarzt das Ergebnis seiner Begutachtung mitzuteilen. ⁴Im Falle einer Begutachtung nach § 275 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V muss der betroffene Versicherte in die Übermittlung des Ergebnisses an den Vertragsarzt eingewilligt haben. ⁵Fordert der Vertragsarzt die Übermittlung der wesentlichen Gründe für das Ergebnis einer Begutach-

tung, muss er die Einwilligung des Versicherten einholen und dem Medizinischen Dienst vorlegen. ⁶In den Fällen nach Satz 5 ist der Medizinische Dienst zur Übermittlung der wesentlichen Gründe verpflichtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 21.11.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin